



- Schmidt, ESTG
- Inhaltsübersicht
- Vorwort zur 38. Auflage
- Vorwort zur 1. Auflage 1982
- Bearbeiterverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis
- Einkommensteuergesetz (ESTG)
- Sachverzeichnis

Inhaltsübersicht

Sachverzeichnis

Einkommensteuergesetz (ESTG)

I. Steuerpflicht

§ 1 Steuerpflicht

§ 1a Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht von EU- und EWR-Familienangehörigen

II. Einkommen

1. Sachliche Voraussetzungen für die Besteuerung

§ 2 Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen

§ 2a Negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten

2. Steuerfreie Einnahmen

§ 3 Steuerfreie Einnahmen

§ 3a Sanierungserträge

§ 3b Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

§ 3c Anteilige Abzüge

3. Gewinn

§ 4 Gewinnbegriff im Allgemeinen

§ 4a Gewinnermittlungszeitraum, Wirtschaftsjahr

§ 4b Direktversicherung

§ 4c Zuwendungen an Pensionskassen

§ 4d Zuwendungen an Unterstützungskassen

§ 4e Beiträge an Pensionsfonds

§ 4f Verpflichtungsübernahmen, Schuldbetritte und Erfüllungsübernahmen

Siehe auch ...

➤ [Weitere Auflagen](#) 7

➤ [Zum Werk im beck-shop](#)

Einstellungen

- Leseansicht:
- Kopfbereich fixieren:
- Markierter Text:
- Highlighting:
- Tastaturkombinationen:
- [Weitere Einstellungen](#)

Anmerkung

Hier können Sie Ihre Anmerkung hinterlegen, die nur für Sie sichtbar ist.



Bestellen Sie jetzt Ihren kostenlosen 4-Wochen-Test!

Fon 0800 . 33 82 637 | Fax 0800 . 11 199 34 | info@deubner.de | www.deubner.de/datenbanken



- ▼ Schmidt, EStG
- ▶ Inhaltsübersicht
- ▶ Vorwort zur 38. Auflage
- ▶ Vorwort zur 1. Auflage 1982
- ▶ Bearbeiterverzeichnis
- ▶ Abkürzungsverzeichnis
- ▶ Einkommenssteuergesetz (EStG)
- ▶ Sachverzeichnis

Vorwort zur 38. Auflage

Vehrte Leserinnen und Leser, beklagt werden immer wieder die Kompliziertheit und der Umfang der Steuergesetze. Und gerade in jüngster Zeit wurde wieder die Erinnerung an den Bierdeckel (und die damit verbundenen Vereinfachungen) geweckt. Einfache und kurze Gesetze sind sicher von Vorteil, der den Verfassern eines Kurzkommmentars besonders bewusst ist. Andererseits sollen und müssen alle wichtigen und relevanten Fragen und Probleme angemessen und differenziert geregelt sein. Es besteht offensichtlich ein unauflösbarer Widerspruch zwischen Kürze auf der einen und ausreichender Differenzierung auf der anderen Seite.

Das Problem der langen Gesetze ist nicht neu. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an das Allgemeine Preußische Landrecht aus dem Jahr 1794, das immerhin mehr als 19.000 Vorschriften umfasste. Die sehr ins Einzelne gehenden Vorschriften wurden mit dem Bemühen gerechtfertigt, das Volk vor Willkür zu schützen und Chaos im Recht in allen Landesteilen zu beseitigen (*Sturm*, Das Preußische Allgemeine Landrecht, 2014 Seite 20). Die detaillierten Regelungen wurden als Ausdruck von Rechtsklarheit angesehen, die Rechtssicherheit gewährleisten sollte; es sei Aufgabe eines guten Gesetzes, Prozesse zu vermeiden.

Doch wenn Gesetze diese Aufgabe nicht leisten, braucht man einen Kommentar, der die Komplexität des Gesetzes reduziert, der die einzelnen Vorschriften kurz und knapp, gleichwohl aber problemlösend und erschöpfend erläutert, der die tägliche Arbeit erleichtert und der es dem Rechtsanwender erlaubt, alle Klippen sicher zu umschiffen.

Doch nun zur Sache: Auch im vergangenen Jahr haben die Akteure des Steuerrechts, insbesondere der Gesetzgeber, die Verwaltung und die Gerichte wieder intensiv gearbeitet, so dass wir Ihnen eine Fülle von Neuigkeiten präsentieren können. Wir haben uns wieder alle Mühe gegeben, das gesamte Material zu sichten, zu ordnen und zu kommentieren, damit Sie auch in diesem Jahr wieder die alten und neuen Regelungen des EStG, die neuen Urteile und die neuen Verwaltungsanweisungen sicher handhaben und in der Praxis anwenden können.

1. Aktuelle Gesetzgebung

- Geändert wurde das EStG (nebst Nebengesetzen) durch folgende Gesetze:
- **Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG)** vom 29.11.2018, BGBl I 2018, [2210](#): §§ [32](#), [32a](#), [33a](#), [39b](#), [46](#), [51a](#), [52](#), [66](#) EStG, §§ [3](#), [6](#) SolZG 1995
 - **Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften – Jahressteuergesetz 2018** vom 11.12.2018, BGBl I 2018, [2338](#): §§ [3](#) Nr 15, Nr 26, Nr 34, Nr 36, Nr 37, Nr 56, Nr 63, 3a (52 IVa), 3c (52 V), [6](#), [6b](#), [9](#), [10](#), [22a](#), [34d](#), [44a](#), [44b](#), [45](#), [49](#), [52](#), [72](#), [82](#), [85](#), [89](#), [92a](#), [93](#), [100](#) EStG; § [5](#) LStDV

Siehe auch ... [Zum Werk im beck-shop](#)

Einstellungen

- Leseansicht:
- Kopfbereich fixieren:
- Markierter Text:
- Highlighting:
- Tastaturkombinationen:
- [Weitere Einstellungen](#)

Anmerkung

Hier können Sie Ihre Anmerkung hinterlegen, die nur für Sie sichtbar ist.

Bestellen Sie jetzt Ihren kostenlosen 4-Wochen-Test!
Fon 0800 . 33 82 637 | Fax 0800 . 11 199 34 | info@deubner.de | www.deubner.de/datenbanken



- ▼ Schmidt, EStG
- › Inhaltsübersicht
- › Vorwort zur 38. Auflage
- › Vorwort zur 1. Auflage 1982
- › Bearbeiterverzeichnis
- › Abkürzungsverzeichnis
- ▼ Einkommenssteuergesetz (EStG)
- › I. Steuerpflicht (§ 1 - § 1a)
- › II. Einkommen
- › III. Veranlagung (§ 25 - §§ 29, 30)
- › IV. Tarif (§ 31 - § 34b)
- › V. Steuerermäßigungen
- › VI. Steuererhebung
- › VII. Steuerabzug bei Bauleistungen (§ 48 - § 48d)
- › VIII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger (§ 49 - § 50a)
- › IX. Sonstige Vorschriften, Bußgeld-, Ermächtigungs- und Schlussvorschriften (§ 50b - §§ 59-61)
- › X. Kindergeld (§ 62 - § 78)
- › XI. Altersvorsorgezulage (§ 79 -

Einkommenssteuergesetz (EStG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 8.10.2009 (BGBl. I S. 3366), berichtigt am 8.12.2009 (BGBl. I S. 3862)

BGBl. III/FNA 611-1

Geändert durch Art. 1 Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums v. 22.12.2009 (BGBl. I S. 3950), Art. 1 Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften v. 8.4.2010 (BGBl. I S. 386), Jahressteuergesetz 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I S. 1768), Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung v. 9.12.2010 (BGBl. I S. 1900), Gesetz zur bestätigenden Regelung verschiedener steuerlicher und verkehrsrechtlicher Vorschriften des HGB 2004 v. 5.4.2011 (BGBl. I S. 554), Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betr. bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren v. 22.6.2011 (BGBl. I S. 1126), Steuervereinfachungsgesetz 2011 v. 1.11.2011 (BGBl. I S. 2131), Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften v. 7.12.2011 (BGBl. I S. 2592), Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt v. 20.11.2012 (BGBl. I S. 2854), Art. 13 Abs. 4 Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung v. 12.4.2012 (BGBl. I S. 579), Art. 3 Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften v. 8.5.2012 (BGBl. I S. 1030), Gesetz zum Abbau der kalten Progression v. 20.2.2013 (BGBl. I S. 283), Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts v. 20.2.2013 (BGBl. I S. 285), Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge v. 24.6.2013 (BGBl. I S. 1667), Art. 2 Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften v. 26.6.2013 (BGBl. I S. 1809), Gesetz zur Änderung des EStG in Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 7. Mai 2013 v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2397), Gesetz zur Anpassung des InvStG und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz v. 18.12.2013 (BGBl. I S. 4318), Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des BVerfG v. 18.7.2014 (BGBl. I S. 1042), Art. 1, 2, 3 Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 25.7.2014 (BGBl. I S. 1266), Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften v. 2.12.2014 (BGBl. I S. 1922), Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417), Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen v. 1.4.2015 (BGBl. I S. 434), Gesetz zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften v. 29.6.2015 (BGBl. I S. 1061), Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags v. 16.7.2015 (BGBl. I S. 1202), Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz) v. 28.7.2015 (BGBl. I S. 1400), Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung v. 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474), Steueränderungsgesetz 2015 v. 2.11.2015 (BGBl. I S. 1834), Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie v. 21.12.2015 (BGBl. I S. 2553), Gesetz zur Änderung des Einkommenssteuergesetzes zur Er-

Suche im Dokument...

Siehe auch ...

- › Aktuelle Vorschrift
- ▼ Kommentare 13
 - BeckOK EStG, 5. Edition
 - Blümich, EStG, KStG, GewStG
 - Boecken/Düwell/Diller/Han...
 - Burandt/Rojahn, Erbrecht...
 - Düsing/Martinez, Agrarrec...
 - Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zub...
 - Graf/Jäger/Wittig, Wirtsc...
 - Graßhof, Nachschlagewerk...
 - Guhling/Günther, Gewerber...
 - Kommentar zum Sozialrecht...
 - Rancke, Mutterschutz | El...
 - Stumpf/Suerbaum/Schulte/P...
 - Winheller, Gemeinnützigke...
- ▼ Handbücher zur Vorschrift 3
 - › KPMG, German Internationa... 3
- › Weitere Auflagen 5
- › Zum Werk im beck-shop

Einstellungen

Leseansicht:

Konfigurationsbereich fixieren:

Bestellen Sie jetzt Ihren kostenlosen 4-Wochen-Test!
 Fon 0800 . 33 82 637 | Fax 0800 . 11 199 34 | info@deubner.de | www.deubner.de/datenbanken



- ▼ Schmidt, EStG
- ▼ Einkommensteuergesetz (EStG)
- ▼ I. Steuerpflicht (§ 1 - § 1a)
- ▼ § 1 Steuerpflicht
 - ▶ I. Allgemeines zur persönl Steuerpflicht
 - ▶ II. Unbeschränkte Steuerpflicht, § 1 I
 - ▶ III. Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht, § 1 II
 - ▶ IV. Grenzpendlerbesteuerung, § 1 III
 - ▶ V. Beschränkte Steuerpflicht, § 1 IV
 - ▶ § 1a Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht von EU- und EWR-Familienangehörigen

§ 1 Steuerpflicht

(1) ¹Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. ²Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil

1. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort
 - a) die lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds erforscht, ausgebeutet, erhalten oder bewirtschaftet werden,
 - b) andere Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung oder Ausbeutung der ausschließlichen Wirtschaftszone ausgeübt werden, wie beispielsweise die Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind oder
 - c) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in den Buchstaben a und b genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden, und
2. am Festlandssockel, soweit dort
 - a) dessen natürliche Ressourcen erforscht oder ausgebeutet werden; natürliche Ressourcen in diesem Sinne sind die mineralischen und sonstigen nicht lebenden Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie die zu den sesshaften Arten gehörenden Lebewesen, die im nutzbaren Stadium entweder unbeweglich auf oder unter dem Meeresboden verbleiben oder sich nur in ständigem körperlichen Kontakt mit dem Meeresboden oder seinem Untergrund fortbewegen können; oder
 - b) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in Buchstabe a genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden.

(2) ¹Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind auch deutsche Staatsangehörige, die

1. im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und
2. zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen,

sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder keine Einkünfte oder nur Einkünfte beziehen, die ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind. ²Dies gilt nur für natürliche Personen, die in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, lediglich in einem der beschränkten Einkommensteuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen werden.

Siehe auch ...

- ▶ **Aktuelle Vorschrift**
- ▼ **Kommentare** (6)
 - ▶ BeckOK EStG, 5. Edition
 - ▶ Blümich, EStG, KStG, GewStG...
 - ▶ Graßhof, Nachschlagewerk...
 - ▶ Heuermann/Wagner, LohnSt...
 - ▶ Wassermeyer, DBA, 147. EL...
- ▼ **Handbücher zur Vorschrift** (16)
 - ▶ Jacobs, Int. Unternehmens...
 - ▶ Küttner, Personalbuch (9)
 - ▶ Mauer, Personaleinsatz im...
 - ▶ Peres/Senft, Sozietatsrec... (3)
 - ▶ Piltz, MAH Internationale... mehr..
- ▼ **Lexika** (129)
 - ▶ Beck Steuer-Lotse (7)
 - ▶ Beck'sches Steuer- und Bi... (24)
 - ▶ Conze, Tarifrecht öffentl... (1)
 - ▶ Creifelds (3)
 - ▶ Creifelds kompakt (3) mehr..
- ▶ **Weitere Auflagen** (7)
- ▶ **Rechtsprechung zum Thema** (3)

Bestellen Sie jetzt Ihren kostenlosen 4-Wochen-Test!
 Fon 0800 . 33 82 637 | Fax 0800 . 11 199 34 | info@deubner.de | www.deubner.de/datenbanken